



## **Beilage**

zum

Rahmenkollektivvertrag

## **ARBEITER**

Stein- und keramische  
Industrie Österreich

## **Änderungen und Lohnordnungen**

wirksam ab

**1. Mai 2024**

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit diese nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat.

## § 2 Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden **ab 1. Mai 2024 um 7,27 %** erhöht. Die ab 1. Mai 2024 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.

## § 3 Erhöhung der Effektivverdienste

- a. Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, **ab 1. Mai 2024 um 7,17 %** erhöht.
- b. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.
- c. Bei den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst, um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

## § 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden **ab 1. Mai 2024 um 7,17 %** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

## § 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende IST-Löhne zu reduzieren.

## § 6 Rahmenrechtliche Änderungen

Der gegenständliche Kollektivvertrag **ermächtigt** die Parteien der Betriebsvereinbarung iSd §§ 29ff ArbVG ausdrücklich im Sinne von § 68 Abs. 5 Z 5 EStG zum **Abschluss von Betriebsvereinbarung(en) zur Gewährung von Mitarbeiterprämie(n) gemäß § 124b EStG** für das Kalenderjahr 2024. Im Fall von Betrieben ohne Betriebsrat ermächtigt der gegenständliche Kollektivvertrag vom Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages erfasste Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen ausdrücklich zum Abschluss von Einzelvereinbarungen zur Gewährung von Mitarbeiterprämie(n) gemäß § 124b EStG für das Kalenderjahr 2024.

## § 7 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2025. Nach dem 1. Februar 2025 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 28. März 2024

Für den  
Fachverband der Stein- und  
keramischen Industrie Österreich

Mag. Robert SCHMID eH  
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER eH  
Geschäftsführer

Für den  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH eH  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER eH  
Bundesgeschäftsführer

Anhang: Lohnordnungen 2024

## Anhang zum Kollektivvertrag Arbeiter Stein- und keramische Industrie vom 28. März 2024

### LOHNORDNUNGEN

1. Beton- und -fertigteileindustrie		ab 1. Mai 2024
<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
	Formentischler, Formenschlosser	18,82
<b>II Facharbeiter</b>		
a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	18,10
b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	17,21
c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	17,95
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	17,04
b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	16,77
c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	16,67
d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	16,57
e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	16,48
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
	Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte	15,71
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	
<b>Vorarbeiter</b>		
	Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.	
<b>Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteileindustrie</b>		
	Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:	
	<b>Rohrzulage pro 100 Stück</b>	
	100 - 150 mm	9,26
	200 - 300 mm	13,52
	350 mm	14,97
	400 mm	17,87
	450 - 500 mm	23,75
	600 mm	31,20
	700 mm	38,62
	800 mm	44,52
	900 mm	50,43

1000 mm	54,92
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	62,88

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

## 2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	17,21
---	-------

### II Facharbeiter

a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	17,21
b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	17,08
c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	17,16

### III Qualifizierte Arbeiter

a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	17,16
b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	16,93
c Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	16,77
d Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	16,67
e Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	16,25
f Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	15,98
g Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	15,62
h Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	15,54

### IV Produktionsarbeiter

a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	15,1
b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme; Reinigungskräfte	14,74

### V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres..

#### **Vorarbeiter**

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

### **3. Salzburger Marmorindustrie**

#### **I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten**

Steinmetzmonteure, Sprengmeister 18,19

#### **II Facharbeiter**

a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr 18,19

b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr 17,58

#### **III Qualifizierte Arbeiter**

a Steinbrucharbeiter 17,76

b Säger, Fräser, Schleifer 17,21

#### **IV Produktionsarbeiter**

Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte 15,83

#### **V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr 40%

im 2. Lehrjahr 60%

im 3. Lehrjahr 80%

im 4. Lehrjahr 90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

#### **Vorarbeiter**

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

### **4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie**

#### **I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten**

Schießer (Schussmeister) 17,38

#### **II Facharbeiter**

a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer 17,58

b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie 17,21

c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre) 17,08

#### **III Qualifizierte Arbeiter**

a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen 16,77

b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich 16,67

c Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer 16,42

d Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer 16,22

e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	15,95
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
a	Ungelernte Hilfsarbeiter	15,14
b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt; Reinigungskräfte	14,98
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	

## 5. Waldviertler Hartsteinindustrie

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
-		
<b>II Facharbeiter</b>		
a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	17,72
b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	17,38
c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	17,53
d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	17,08
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	16,57
b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	16,27
c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	16,20
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	15,41
b	Hilfsarbeiter am Platz	15,14
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	

## 6. Zementindustrie

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
--	--	--

Stoffprüfer	18,24
<b>II Facharbeiter</b>	
a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	18,24
b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	17,21
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>	
a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	16,77
b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	16,57
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
a Hilfsarbeiter im Steinbruch	15,83
b Sonstige Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte	15,62
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>	
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	
<b>Vorarbeiter</b>	
Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn	
<b>7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *</b>	
<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
Maschinisten (geprüft)	17,73
<b>II Facharbeiter</b>	
a Professionisten mit abgeschlossener Lehre	17,73
b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	17,21
c Kesselwärter (geprüft)	17,38
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	16,77
b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	16,67
c Lenker von Fahrzeugen	16,08
d Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kamertrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	15,62
e Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	15,49
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
Hilfsarbeiter; Wächter; Portiere; Reinigungskräfte	14,95
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>	
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%



im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres..

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

\* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und –fertigteilindustrie, um 3%.“

\*\* 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.

b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.

c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.

2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner

.....

3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

31,23

## 8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

### Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden

#### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

-

#### II Facharbeiter

a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	16,85
b	Keramische Professionisten	16,48
c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelehrte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	16,30

#### III Qualifizierte Arbeiter

Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitärgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher

15,39

#### IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter; Nachtwächter; Portiere; Reinigungskräfte

14,62

#### V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.

0,20

### Elektroporzellanindustrie Steiermark

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
Hochqualifizierte Facharbeiter	16,85
<b>II Facharbeiter</b>	
a Qualifizierte Facharbeiter	16,30
b Facharbeiter	16,27
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>	
Angelernte Arbeiter	15,17
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
a Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	14,57
b Alle anderen Hilfsarbeiter	14,53
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>	
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	
Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,20

### Elektroporzellanindustrie Tirol

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	15,83
<b>II Facharbeiter</b>	
a Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	15,59
b Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	15,45
c Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	15,30
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>	
a Hochqualifizierte angelernte Keramiker	14,95
b Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	14,51
c Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	13,66
<b>IV Produktionsarbeiter</b>	
a Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	13,54

b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	13,42
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher..	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	
	Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren Stundenlohn	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,20
<b>Zierkeramische Industrie</b>		
<b>Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien</b>		
<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	14,45
<b>II Facharbeiter</b>		
a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	14,06
b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	13,79
c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	13,46
d	qualifizierte Keramikmaler	12,23
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	12,85
b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	12,23
c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	12,17
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	12,31
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter, Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	12,17
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr ge-  
 bührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

#### **Vorarbeiter**

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren Stundenlohn

### **9. Schleifmittelindustrie**

#### **I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten**

Spezialfacharbeiter, Spezialisten

17,21

#### **II Facharbeiter**

a Qualifizierte Facharbeiter

16,67

b Facharbeiter

16,27

#### **III Qualifizierte Arbeiter**

Qualifizierte Arbeiter

15,17

#### **IV Produktionsarbeiter**

a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung

14,57

b Produktionsarbeiter

13,30

c Hilfskräfte

12,83

#### **V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der  
 Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.  
 Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

### **10. Lohnordnungen für die Firmen**

#### **1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2**

#### **I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten**

-

#### **II Facharbeiter**

Professionisten: Schlosser, Tischler etc.

17,97

#### **III Qualifizierte Arbeiter**

Schamotteformer

15,95

#### **IV Produktionsarbeiter**

Hilfsarbeiter, Ofenheizer

14,95

#### **V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

-

#### **2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse**

#### **I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten**

Fassader

18,72

#### **II Facharbeiter**

a Schlosser

17,93

b Elektriker

17,53

#### **III Qualifizierte Arbeiter**

-

#### **IV Produktionsarbeiter**

Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte

15,62

#### **V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

-

#### **Vorarbeiter**

erhalten

17,76